

IV ZR 74/60

Verkündet am
12. Oktober 1960

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Hilde S c h [REDACTED] geb. G [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED]-
[REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED] -

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. November 1959 wird aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil der 195. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin, an Verkündungs Statt den Parteien zugestellt am 5. Juni 1959, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat wegen Berufsschadens ihres am 1. Januar 1958 verstorbenen Ehemannes Anspruch auf Witwenrente gemäß § 85 BEG erhoben. Wegen eines eigenen Schadens an Körper und Gesundheit erhält sie eine ihr rechtskräftig zuerkannte Rente von 162 DM monatlich. Der Beklagte hat die der Klägerin zustehende Witwenrente auf monatlich 280,80 DM errechnet, hierauf jedoch 75 v. H. ihrer eigenen Rente für den Gesundheitsschaden angerechnet und demgemäß der Klägerin durch den Bescheid vom 19. August 1958 ab 1. Februar 1958 eine Witwenrente von monatlich 159,30 DM zuerkannt.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides den Beklagten zu verurteilen, ihr eine Witwenrente für den Schaden im beruflichen Fortkommen ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 280,80 DM monatlich und eine entsprechende Rentennachzahlung vom 1. Februar 1958 an zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Beklagten verurteilt, der Klägerin in Abänderung des Bescheides vom 19. August 1958 wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ihres verstorbenen Ehemannes eine Witwenrente in Höhe von monatlich 280,80 DM und eine entsprechende Rentennachzahlung ab 1. Februar 1958 zu zahlen.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin erhält zwei Renten. Aus eigenem Recht ist ihr eine Rente wegen Gesundheits- und Körperschadens zuerkannt worden. Daneben erhält sie als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes gemäß § 85 BEG eine Rente wegen Berufsschadens ihres verstorbenen Mannes. Mit Recht hat der Beklagte bei dieser Sach- und Rechtslage die Anrechnungsvorschrift des § 122 BEG angewendet und demgemäß auf die Berufsschadensrente in Höhe von 280,80 DM 75 v. H. der der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit zuerkannten Rente von 162 DM - das sind 121,50 DM - angerechnet. Daß in den Fällen, in denen einem Berechtigten gleichzeitig eine Witwenrente wegen eines von dem verstorbenen Ehemann erlittenen Berufsschadens und daneben eine zweite Rente wegen eines eigenen Gesundheits- und Körperschadens für den gleichen Entschädigungszeitraum zusteht, die Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG zur Anwendung kommen, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 10. Februar 1960 - IV ZR 243/59 - (RzW 1960, 321³²) ausgesprochen. An dieser Entscheidung, auf deren Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ist ungeachtet der Einwendungen der Klägerin festzuhalten.



1. Richtig ist, daß der erkennende Senat bei der Auslegung des Sinnes und der Bedeutung der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG vom Wortlaut der Bestimmung ausgegangen ist. Das entspricht anerkannten Auslegungsgrundsätzen, zumal wenn der Wortlaut der Vorschrift so eindeutig und klar ist, wie im vorliegenden Falle. Der erkennende Senat hat es aber bei seiner Auslegung der in Frage kommenden Bestimmung nicht bei der bloßen Wortinterpretation bewenden lassen. Er hat, ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift, Sinn und Bedeutung der Regelung untersucht und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.

2. Die Begründung des Regierungsentwurfs steht entgegen der Annahme der Klägerin dieser Auslegung nicht entgegen. Zwar trifft es zu, daß es sich nach dieser Begründung bei § 55 c (jetzt § 121 BEG) um Ansprüche handelt, die unmittelbar in der Person des Verfolgten entstanden sind. Diese Begründung erschöpft jedoch die von der Vorschrift erfaßten Fälle nicht. Sie übersieht, daß gerade unter die Regelung des § 121 BEG auch Fälle fallen können, bei denen die Berufsschadensrente nicht unmittelbar in der Person des Anspruchstellers entstanden ist. Die amtliche Begründung hindert den erkennenden Senat nicht daran, die Bestimmung so auszulegen, wie es dem Sinn der Vorschrift und ihrer Stellung im System des Bundesentschädigungsgesetzes entspricht. Gegenstand der richterlichen Auslegung ist die gesetzliche Vorschrift als solche. Die amtliche Begründung kann zwar Hinweise für die Auslegung geben, sie bindet den Richter jedoch nicht und enthebt ihn nicht der Verpflichtung, in eigener Zuständigkeit Sinn und Bedeutung einer gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen.

3. Wenn der erkennende Senat den Begriff des "Entschädigungszeitraums" dahin ausgelegt hat, daß unter diesem Begriff der Zeitraum zu verstehen sei, in dem Entschädigung geleistet werde, so ist auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der Einwendungen der Klägerin an dieser Begriffsbestimmung festzuhalten. Der Klägerin kann nicht zugegeben werden, daß unter "Entschädigungszeitraum" in seiner ursprünglichen Bedeutung der Zeitraum zu verstehen sei, für den Entschädigung geleistet werde. Das trifft jedenfalls nicht für den in § 121 BEG verwendeten Begriff des "Entschädigungszeitraums" zu, soweit es sich um die Zahlung von Renten handelt. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus dem Charakter der Entschädigungsleistung. Diese soll sowohl bei dem Schaden im beruflichen Fortkommen als auch bei der Schädigung an Körper und Gesundheit die Versorgung des Berechtigten sicherstellen. Das ergibt sich überzeugend daraus, daß bei der Rentenzahlung bewußt das Prinzip der Schadensdeckung verlassen und allein darauf abgestellt worden ist, den Lebensunterhalt des Berechtigten - bei der Berufsschadensrente auch der Witwe und der Kinder des Berechtigten - ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens zu gewährleisten. Der Versorgungscharakter der Rentenleistungen würde nicht berücksichtigt, wenn beide Renten in derselben Zeit gleichzeitig gezahlt werden würden. Die Versorgung des Berechtigten, auf die es im Bereich der Rentenleistung allein ankommt, wird vielmehr auch dann sichergestellt, wenn die höhere Rente und, wie § 121 BEG dies bestimmt, ein Viertel der niedrigeren Rente gezahlt werden. Es liegt kein hinreichender Grund dafür vor, dem Antragsteller wegen des Berufsschadens des verstorbenen Ehemannes und des eigenen Körper- und Gesundheitsschadens zwei Renten

nebeneinander in voller Höhe zu gewähren, obwohl durch die Leistung der höheren Rente und eines Viertels der niedrigeren Rente diese Versorgung gewährleistet wird.

4. Die Entscheidung beruht grundsätzlich darauf, daß die Witwe des Verstorbenen, dem eine Rente wegen Berufsschadens zustand, nicht beide Renten in voller Höhe nebeneinander erhalten kann, während der Verstorbene, wenn er auch einen Rentenanspruch wegen Körper- und Gesundheitsschadens gehabt hätte, eine Kürzung der niedrigeren Rente hätte hinnehmen müssen. Eine solche Auslegung des Gesetzes würde dazu führen, daß derjenige, der eine Rente aus abgeleitetem Recht erhält, die stärkere Rechtsposition haben würde, während das umgekehrte Ergebnis dem Prinzip unserer Rechtsordnung entspricht. Dem steht nicht entgegen, daß die Witwe gemäß § 85 BEG nur 60 v. H. der Berufsschadensrente erhält, die dem Verfolgten nach § 83 BEG zugestanden hat. Es kommt nicht darauf an, ob im Einzelfall die finanzielle Stellung der Witwe wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkung der Berufsschadensrente auf 60 v. H. der Rente des Ehemannes auch dann nicht besser ist als die Position des Verstorbenen, wenn die Renten der Witwe nicht nach § 121 BEG gekürzt werden. Denn es kann nicht auf das finanzielle Ergebnis im Einzelfall ankommen, sondern allein darauf, daß der Verfolgte, der beide Renten wegen einer von ihm selbst erlittenen Verfolgung kraft eigenen Rechts erhält, der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG unterliegt, während die Witwe, der ein Rentenanspruch nur aus abgeleitetem Recht zusteht, beide Ansprüche ohne Kürzung in voller Höhe erhalten soll. Es geht bei der Auslegung des § 121 BEG

allein um den der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Grundsatz. Dieser verlangt, daß auch auf die der Witwe zustehenden Rentenansprüche die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG angewendet wird. Die Anrechnungsvorschrift des § 85 Abs. 2 Satz 2 steht dieser Auslegung der §§ 121, 122 BEG nicht entgegen. Die Anrechnungsvorschriften enthalten die Grundsatzregelung, die in jedem Falle zur Anwendung kommt, gleichgültig, ob der Witwe Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln zustehen oder nicht. Sieht man die Gesundheitsschadensrente der Klägerin als Versorgungsbezüge im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG an, so kann naturgemäß neben der Kürzung der Berufsschadensrente nach den §§ 121, 122 BEG eine weitere Kürzung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht vorgenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1 BEG und 91 ZPO.

Ascher v. Werner Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf